

Rundfunkteilnehmer. In diesem Falle hat der Rundfunkteilnehmer ein Weiterbetreiben seines Rundfunkempfängers auszuschließen.

(2) Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muß bis zum 20. des Monats schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung ist mitzuteilen, ob Rundfunkempfänger in einer niedrigeren Gebührenart weiter betrieben werden.

Inkrafttreten

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung - (GBl. I Nr. 29 S. 465),
2. die Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1969 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. II Nr. 91 S. 565),
3. die Anordnung Nr. 4 vom 1. Juli 1971 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung - (GBl. II Nr. 57 S. 507).

Berlin, den 1. Januar 1977

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Voraussetzungen und Verfahren für die Befreiung von der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen I. 2 3 4 5 6 7 8 9

I.

Voraussetzungen

Kreis der Berechtigten:

1. Bürger, die das für den Bezug von Altersrente entsprechend den Rechtsvorschriften festgesetzte Alter erreicht haben, eine Altersrente beziehen oder Empfänger einer Altersversorgung sind;
2. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind und gemäß der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II Nr. 41 S. 293) eine monatliche Ehrenpension erhalten;
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung;
4. Empfänger von Kriegsbeschädigten-Renten, außer denen, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten;
5. Witwen-(Witwer-)Rentner oder Empfänger einer Witwen-(Witwer-)Versorgung, soweit sie nicht arbeitsfähig sind;
6. Unfall-Rentner mit einem Körperschaden von $\frac{66\frac{2}{3}}{100}$ an;
7. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung);
8. Bürger, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind;
9. erwerbsunfähige Angehörige gemäß § 2 Abs. 4 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März

1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201) der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, wenn sie die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung erhalten;

10. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen und selbst unter Ausnutzung der modernsten Hörhilfe keine Verständigung erreichen;
11. Schwerstbeschädigte, die einen Schwerstbeschädigten-Ausweis der Stufe IV gemäß § 3 der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493) besitzen. Diese Regelung ist auch auf Bürger anzuwenden, deren unterhaltsberechtigten Kinder schwerstbeschädigt sind und den gleichen Schwerstbeschädigten-Ausweis besitzen.
12. Die Gebührenbefreiung gemäß den Ziffern 1 bis 10 erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfängern, die mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt zusammen leben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

II.

Verfahren

Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind vorzulegen:

1. von Bürgern, die das Rentenalter erreicht haben (Abschnitt I Ziff. 1), der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik;
2. von Rentnern und Empfängern von Versorgungs- oder Ehrenpensionen (Abschnitt I Ziffern T bis 6) der Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung;
3. von Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung (Abschnitt I Ziff. 7) der Bewilligungsbescheid oder das Befürwortungsschreiben und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung;
4. von Bürgern, die in bezug auf ihre Einkünfte den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind (Abschnitt I Ziff. 8), eine Erklärung über die Höhe ihrer monatlichen Einkünfte;
5. von Empfängern von Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung (Abschnitt I Ziff. 9) der Bewilligungsbescheid;
6. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen (Abschnitt I Ziff. 10), haben mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung eine vom Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverband ausgestellte und von der Abteilung Sozialwesen des zuständigen örtlichen Rates bestätigte Bescheinigung über das Vorhandensein der Gehörlosigkeit vorzulegen;
7. von Schwerstbeschädigten (Abschnitt I Ziff. 11) der Schwerstbeschädigten-Ausweis der Stufe IV.
8. Soweit Personen, die mit Besitzern von Fernseh-Rundfunkempfängern in einem Haushalt zusammen leben, selbst zum Kreis der Berechtigten gehören, ist für sie der entsprechende Nachweis zu führen.

III.

Beginn und Ende der Gebührenbefreiung

1. Für den unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats des Eintritts in das Rentenalter oder mit Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen, Ehrenpensionen, Sozialfürsorgeunterstützung oder Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.
2. Die Gebührenbefreiung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen.